

99102109001002

Alkopopsteuer - Erlaubnis Erteilung zur steuerfreien Verwendung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103131854/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102109001002
Leistungsbezeichnung I	Alkopopsteuer - Erlaubnis Erteilung zur steuerfreien Verwendung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Alkopops beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alkopopsteuer, Erlaubnis, alkoholhaltige Mischgetränke, Steuerlager, Alkohol, Steuerfreie Verwendung, Verwendung, Alkoholhaltige Süßgetränke, Vergällung, Lebensmittelaromen, steuerfrei, Alkopops
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/alkopopstg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/alkstv/_58.html
Teaser	Zu bestimmten gewerblichen Zwecken können Alkopops steuerfrei verwendet werden. Dafür benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie Alkopops steuerfrei verwenden wollen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei Ihrem örtlich zuständigen Hauptzollamt stellen. Das Hauptzollamt erteilt die Erlaubnis unter Widerrufsvorbehalt, wenn gegen Sie keine Bedenken bezüglich Ihrer steuerlichen Zuverlässigkeit bestehen. Mit der Erlaubnis können Sie Alkopops unversteuert von einem deutschen Steuerlager beziehen. Ein Steuerlager ist ein vom Hauptzollamt zugelassener Ort, an dem die Alkopops hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Alkopops sind von der Alkopopsteuer befreit, wenn sie wie folgt gewerblich verwendet werden: • unvergällt zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von Lebensmitteln • unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, mit

Modul	Sachverhalt
	einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm In der Erlaubnis sind bestimmte Pflichten aufgeführt, die Sie beachten müssen. Wenn Sie diese nicht beachten, ist mit Restriktionen zu rechnen, die bis zum Widerruf der Erlaubnis führen können.
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag müssen Sie folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beilegen: • ein Plan des Betriebs, in dem die beantragten Lager- und Verwendungsorte der Alkopops eingezeichnet sind, mit Angabe der Anschriften • eine Betriebserklärung über den genauen Zweck und die Art und Weise der Verwendung der Alkopops (Formular 2741 "Betriebserklärung - Anlage zum Formular 2740") • bei Unternehmen und anderen Einrichtungen: • aktueller Auszug des Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregisters oder • Kopie der Gewerbeanmeldung oder • Kopie des Gesellschaftervertrags Im Einzelfall kann Ihr Hauptzollamt weitere Unterlagen anfordern oder auf bestimmte Anforderungen verzichten.
Voraussetzungen	Sie sind steuerlich zuverlässig.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis müssen Sie im Voraus beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich beantragen. • Laden Sie das Formular 2740 "Antrag auf steuerfreie Verwendung" (Formular 2740) mit der "Betriebserklärung" (Formular 2741) über die Internetseite der Zollverwaltung. • Füllen Sie das Formular vollständig aus, stellen Sie die restlichen benötigten Unterlagen zusammen und senden Sie diese per Post an Ihr Hauptzollamt.

Modul	Sachverhalt
	• Das Hauptzollamt prüft Ihren Antrag. • Sie erhalten Bescheid mit der Erlaubnis oder eine Ablehnung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von den konkreten Umständen jedes einzelnen Falles, insbesondere vom Ergebnis der Prüfung der tatsächlichen Betriebsverhältnisse, ab. Da die Zeitspannen hier stark variieren, kann keine einheitliche Bearbeitungsdauer angegeben werden.
Frist	Sie müssen die Erlaubnis vor dem geplanten Verwendungsbeginn beantragen.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Alkohol-Tabakwaren-Kaffee/Steuervergünstigung/Steuerbefreiung/Steuerfreie-Verwendung-Alkohol-Tabakwaren/steuerfreie-verwendung-alkohol-tabakwaren_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie Ihrem Bescheid zur beantragten Erlaubnis entnehmen. • Klage vor dem Finanzgericht
Kurztext	• Alkopopsteuer Erlaubnis Erteilung zur steuerfreien Verwendung • in bestimmten Fällen können Alkopops steuerfrei verwendet werden, Erlaubnis erforderlich • Erlaubnis wird nach schriftlichem Antrag erteilt, solange keine Bedenken bezüglich der steuerlichen Zuverlässigkeit gegen die beantragende Person bestehen • zuständig: örtlich zuständiges Hauptzollamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=2740

Modul	Sachverhalt
	https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=2741
Ursprungsportal	Alkopopsteuer - Erlaubnis Erteilung zur steuerfreien Verwendung, Alkopopsteuer - Erlaubnis Erteilung zur steuerfreien Verwendung